

**Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen
(Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 16) und die §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 10.12.2012 (veröffentlicht am 19.12.2012 im Amtsblatt Nr. 13, Seite 90) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr. Zur Freiwilligen Feuerwehr gehört eine Feuerwache, die gemäß § 24 Abs. 4 BbgBKG mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt ist. Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Königs Wusterhausen gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders gefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fälle hinausgehende Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) werden Entgelte und für die zeitweise Überlassung von Feuerwehrgeräten werden Gebühren erhoben.

(3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücke und baulichen Anlagen seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Königs Wusterhausen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Königs Wusterhausen die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten.

In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.

(6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine entgeltspflichtige Tätigkeit (freiwillige Leistung) der Feuerwehr Königs Wusterhausen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmen der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr Königs Wusterhausen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 8 genannten Adressaten,
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 – 5 dieser Satzung derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde,
3. bei Überlassung von Feuerwehrgeräten derjenige, dem diese Geräte zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sind mehrere Zahlungspflichtige zum Kostenersatz/Entgeltzahlung verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Ermittlung der Kosten-, Gebühren- und Entgelthöhe erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage.

(2) Maßgabe für den Kostenersatz und für die Entgelterhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Mittel und die Materialien der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen, sowie die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen / Geräten der Feuerwehr.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehren von den Gerätehäusern (Feuerwache), bis zum Einrücken der Kräfte und Mittel an ihren Standort. Der Anspruch auf Entgelterstattung entsteht mit Erbringen der Leistung. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausgabe der Geräte und Ausrüstungen.

(4) Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.

(5) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes für den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau.

(6) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(7) In den Stundensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.

(8) Für erforderliche längere Reinigungszeiten (Nachbereitung eines Einsatzes) von Fahrzeugen und Geräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik werden entsprechend anfallenden Kosten erhoben.

(9) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

(10) Ein Zuschlag auf den Kostenansatz für das eingesetzte hauptamtliche Personal wird fällig (in Höhe von):

1. an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 10 %.
2. für die Nachtzeit an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in Höhe von 5 %,
3. an Samstagen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Höhe von 5 %.

§ 5
Fälligkeiten

Der Kostenersatz und die Entgelte/Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgelt-/Gebührenrechnung fällig.

§ 6
Haftung

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

§ 7
In-Kraft-Treten

ANLAGE

zur Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

1.	Kostenersatz/Entgelte für den Einsatz von Personal	EURO/Stunde
1.1	Leiter Sachgebiet Brand- u. Zivilschutz	44,19
1.2	Stellvertreter Leiter / Sachbearbeiter vorbeugender Brandschutz	41,43
1.3	Schichtleiter - Feuerwehrtechnischer Dienst	41,43
1.4	Stellv. Schichtleiter – Feuerwehrtechnischer Dienst	35,67
1.5	Einsatzkraft - Feuerwehrtechnischer Dienst	32,91
1.6	ehrenamtliche Führungskräfte ab Staffelführer	22,56
1.7	ehrenamtliche Einsatzkräfte	22,56
1.8	bei ehrenamtlichen Kräften zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Stadt für Verdienstausschüttung	
2.	Kostenersatz/Entgelte für den Einsatz von Löschfahrzeugen und Sonderfahrzeugen ohne Besatzung und Feuerwehranhänger	EURO/Stunde
2.1	Tanklöschfahrzeug bis 14 Tonnen	132,31
2.2	Löschgruppenfahrzeug bis 10 Tonnen	103,30
2.3	Löschgruppenfahrzeug über 10 Tonnen	144,62
2.4	Drehleiter	190,35
2.5	Gerätewagen Gefahrgut / Logistik	154,97
2.6	Rüstwagen	217,17
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug bis 7,5 Tonnen	107,53
2.8	Einsatzleitfahrzeug	40,24
2.9	Kommandowagen	24,49
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug	27,33
2.11	Rettungstransportboot	21,84
2.12	Öl-Sperrenanhänger bis 1 Tonne	36,48
2.13	Ölseperator-Anhänger über 1 Tonne	31,38
3.	Kostenersatz/Entgelte für Geräte und Ausrüstungen	EURO/Tag
3.1	B - Druckschlauch	13,88
3.2	C - Druckschlauch	13,88
3.3	D - Druckschlauch	13,27
3.4	Verteilungsstück	16,28
3.5	Übergangsstück	13,28
3.6	Kübelspritze	18,28
3.7	Strahlrohr	16,28
3.8	Auffangbehälter pro Stück a 100Liter	13,13
3.9	Ölsperre 10 bis 50m Länge	74,80
3.10	Ölsperre 60 bis 100m Länge	89,76
3.11	Ölsperre 110 bis 150m Länge	104,72

Sind Geräte und Ausstattungen, die unter Punkt 3.1 bis 3.11 aufgeführt sind, während der Überlassung unbrauchbar geworden, werden die Reparatur oder der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

4.	Entgelte für Brandsicherheitswachen/Brandwachen	EURO/Stunde
4.1	Tanklöschfahrzeug mit Besatzung	111,27
4.2	Löschgruppenfahrzeug mit Besatzung	119,33
4.3	Brandsicherheitswachen ohne Fahrzeug	33,84
5.	Entgelte für Brandverhütungsschauen gemäß §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG	

5.1	Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand, inklusive Fahrkosten	58,00
5.2	Durchführung der Brandverhütungsschau/Nachschaue vor Ort pro Stunde	41,43
6.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG Euro pro Alarm	200,00